

Jörg Wilde



Konsignationslagerregelung 2020

Praxishilfe zum neuen § 6b UStG



Inhaltsverzeichnis

Einführung

Abkürzungsverzeichnis

Diese Begriffe müssen Sie kennen

Beförderung eines Gegenstands

Drittland

Gegenstand

Gemeinschaftsgebiet

Inland

Konsignationslager

Lieferung

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

Verfüugungsmacht

Verbringen

Versendung

Tatbestandsmerkmale Konsignationslager in der EU

Die 4 Voraussetzungen des § 6a Abs. 1 UStG

Voraussetzung 1: Warenbewegung § 6a Abs. 1
Nr. 1 UStG

Voraussetzung 2: Sitz des Lieferers

Voraussetzung 3: Forderung an den Erwerber

Voraussetzung 4: Ihre Pflichten als Lieferer

Lieferung an den Erwerber

12-Monats-Frist

**Waren gelangen nicht an den ursprünglichen
Erwerber**

**Erwerber erhält die Waren innerhalb der 12-
Monats-Frist**

Innergemeinschaftliches Verbringen

**Diese Nachweise müssen von Ihrem Unternehmen
geführt werden**

Der Erwerber muss folgende Nachweise führen

Anhang

§ 3d UStG – Ort des innergemeinschaftlichen
Erwerbs

§ 6b UStG – Konsignationslagerregelung

Findex

Einführung

Der Steuergesetzgeber hat mit der Neuregelung der Konsignationslagerregelung in anderen Mitgliedstaaten eine nationale Regelung geschaffen, die es in dieser Form bisher nicht gab. Die Neuregelung ist ab dem 1.1.2020 anzuwenden (Bundestags-Drucksache 552/19) Mit der Neueinbringung des § 6a UStG soll es gelingen, die unterschiedlichen Regelungen der EU-Mitgliedstaaten unter einen Hut zu bringen. Die bisherigen Regelungen innerhalb der EU sorgten immer wieder zu Unstimmigkeiten im innergemeinschaftlichen Kontrollverfahren (sogenannte MIAS-Verfahren). Mit der Neuregelung des § 6b UStG sowie der § 1a und § 3a Abs. 1 a UStG wurde zudem auch die Änderungen der gemeinsamen MwStSystRL der EU in nationales Recht umgesetzt.

Dieser Ratgeber stellt die Neuregelungen vor. Anhand von Beispielen und Hinweisen werden Sie, die Leserin oder Leser in die Handhabung der neuen Vorschrift eingeführt.

Jörg Wilde